

VERORDNUNG (EG) Nr. 2139/2004 DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 2004****zur Änderung und Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates und zur Änderung der Entscheidung 2000/115/EG der Kommission im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den Jahren 2005 und 2007**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absätze 1 und 4 sowie Anhang II Ziffer 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakischen Republik am 1. Mai 2004 macht eine Änderung des Merkmalskatalogs in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 erforderlich.
- (2) Zur Verwirklichung des neuen politischen Ziels einer nachhaltigen Gemeinsamen Agrarpolitik werden mehr Informationen insbesondere über die Entwicklung des ländlichen Raums benötigt.
- (3) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)⁽²⁾ sollten die Mitgliedstaaten bei allen an die Kommission übermittelten Statistiken, die nach Gebietseinheiten untergliedert sind, die NUTS-Systematik verwenden. Für die Zwecke der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (im Folgenden „Betriebsstrukturserhebungen“ genannt) sollten die Regionen und Bezirke gemäß der NUTS-Klassifikation definiert werden.
- (4) Die Kommission sollte die Fristen für die Übermittlung von Einzeldaten aus den Betriebsstrukturserhebungen festlegen und dabei berücksichtigen, dass der Zeitplan für die Durchführung der Erhebungsarbeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten verschieden ist.

(5) Sowohl die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 selbst als auch die Entscheidung 2000/115/EG der Kommission⁽³⁾, die Definitionen und Erläuterungen zu der genannten Verordnung enthält, sollten daher entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates⁽⁴⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 2000/115/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang IV wird gestrichen.

Artikel 3

(1) Für die Zwecke der Betriebsstrukturserhebungen 2005 und 2007 sind die Regionen die Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.

In Abweichung hiervon sind für Deutschland die Regionen die Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 1 gemäß der genannten Verordnung.

(2) Für die Zwecke der Betriebsstrukturserhebungen 2005 und 2007 sind die Bezirke die Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 3 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1435/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 268 vom 16.8.2004, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 38 vom 12.2.2000, S. 1. Entscheidung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

In Abweichung hiervon sind für Deutschland die Regionen die Gebietseinheiten der NUTS-Ebene 2 gemäß der genannten Verordnung.

(3) Für die Zwecke der Betriebsstrukturhebungen 2005 und 2007 sind die Gemeinden die kleineren Verwaltungseinheiten gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003. Die Mitgliedstaaten geben die Gemeinde für jeden in der Erhebung erfassten Betrieb an.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln innerhalb der in Anhang III der vorliegenden Verordnung angegebenen Fristen validierte Einzeldaten aus den Betriebsstrukturhebungen 2005 und 2007.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 2004

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

MERKMALKATALOG FÜR 2005 UND 2007 ^(*)

Erläuterungen:

- Merkmale, die mit ‚NE‘ gekennzeichnet sind, werden in den entsprechenden Mitgliedstaaten als nicht vorhanden oder annähernd null eingestuft.
- Merkmale, die mit ‚NS‘ gekennzeichnet sind, werden in den entsprechenden Mitgliedstaaten als unbedeutend eingestuft.

	BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
A. Geografische Lage des Betriebs																									
1. Erhebungsbezirk																									
a) Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb des Erhebungsbezirks ⁽¹⁾																									
2. Benachteiligtes Gebiet ⁽¹⁾											NE														
a) Berggebiet ⁽¹⁾					NE						NE	NE	NE			NE									
3. Landwirtschaftliche Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen											NE					NE			NE			NE			

B. **Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs**
(am Tag der Erhebung)

1. Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei:

a) einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist?																									
ja/nein																									
b) einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind? ⁽²⁾			NS		NS	NS	NS		NS	NS				NS	NS			NS	NS			NE		NS	NS
ja/nein																									
c) einer juristischen Person?																									
ja/nein																									
2. Lautet die Antwort auf Frage B/1 a) 'ja', ist diese Person (der Betriebsinhaber) zugleich Betriebsleiter?																									

(*) Anmerkung für den Leser: Die Kodierung der Merkmale ist in der langen Geschichte der Betriebsstrukturerhebungen begründet und kann nicht ohne Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit der Erhebungen untereinander geändert werden.

(1) Die Übermittlung von Informationen über benachteiligte Gebiete (A2) und Berggebiete (A2a) ist fakultativ, wenn für jeden einzelnen Betrieb der Code für die Gemeinde (A1a) angegeben wird. Wird der Gemeindecode (A1a) für den Betrieb nicht angegeben, sind die Informationen über benachteiligte Gebiete (A2) und Berggebiete (A2a) obligatorisch.

(2) Angabe fakultativ.

	BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
ja/nein																									
ja/nein								NS		NS															
Code																									

- a) Lautet die Antwort auf Frage B/2
„nein“, gehört der Betriebsleiter zur
Familie des Betriebsinhabers?
- b) Lautet die Antwort auf Frage B/2
a) ja, ist der Betriebsleiter der
Ehepartner des Betriebsinhabers?
3. Landwirtschaftliche Berufsausbildung
der Betriebsleiter (ausschließlich
praktische landwirtschaftliche Erfah-
rung, landwirtschaftliche Grundausbil-
dung, umfassende landwirtschaftli-
che Ausbildung) ⁽¹⁾

C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Bewirtschaftungssystem

Landwirtschaftlich genutzte Fläche:

1. in Eigentum																									
2. in Pacht																									
3. in Teilpacht oder in anderen Besitz- formen													NS								NS		NE	NE	NS

5. Bewirtschaftungssysteme und -methoden:

a) Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes, auf der gemäß den Regelungen der Europäischen Ge- meinschaft ökologischer Landbau betrieben wird																	NE								
d) Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs, die auf ökologischen Landbau umgestellt wird											NS						NE								
e) Werden auch in der tierischen Er- zeugung ökologische Produk- tionsmethoden angewandt?											NS						NE								

⁽¹⁾ In der Erhebung 2007 nicht erfasst.

BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

f) Direkte Investitionsbeihilfen, die der Betrieb in den vergangenen fünf Jahren im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erhalten hat:

ja/nein

i) Hat der Betrieb direkte staatliche Beihilfen im Rahmen von produktiven Investitionen erhalten? ⁽¹⁾

ja/nein

ii) Hat der Betrieb direkte staatliche Beihilfen im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erhalten? ⁽¹⁾

6. Bestimmung der Produktion des Betriebs:

ja/nein

a) Verbraucht der Haushalt des Betriebsinhabers mehr als 50 % des Wertes der Endproduktion des Betriebs? ⁽¹⁾

ja/nein

b) Entfallen auf Direktverkäufe an die Verbraucher mehr als 50 % der Gesamtverkäufe? ⁽¹⁾

D. Ackerland

Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):

1. Weichweizen und Spelz ha/a

2. Hartweizen ha/a

3. Roggen ha/a

4. Gerste ha/a

5. Hafer ha/a

6. Körnermais ha/a

7. Reis ha/a

8. Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung ha/a

⁽¹⁾ In der Erhebung 2007 nicht erfasst.

[illegible][illegible][illegible]

9. Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)

darunter:

e) Erbsen, Ackerbohnen und
Süßlupinen

f) Linsen, Kichererbsen und Wicken

g) Sonstige trocken geerntete Eiweißpflanzen

10. Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)

11. Zuckerrüben (ohne Saatgut)

12. Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)

Handelsgewächse:

23. Tabak

24. Hopfen

25. Baumwolle

26. Raps und Rüben

27. Sonnenblumen

28. Soja

29. Lein

30. Andere Ölfrüchte

31. Flachs

32. Hanf

33. Andere Textilpflanzen

34. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

35. Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt

	BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:																									
14. Im Freiland oder unter flachen (nicht betreibaren) Schutzabdeckungen	ha/a																								
darunter:																									
a) Feldanbau	ha/a													NE		NS									
b) Gartenbaukulturen	ha/a																					NE			
15. Unter Glas oder anderen hohen (betreibaren) Schutzeinrichtungen	ha/a																						NS		
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):																									
16. Im Freiland oder unter flachen (nicht betreibaren) Schutzabdeckungen	ha/a																						NS	NS	
17. Unter Glas oder anderen hohen (betreibaren) Schutzeinrichtungen	ha/a																								
18. Futterpflanzen:																									
a) Ackerwiesen und -weiden	ha/a															NE									
b) Sonstige Grünfutterpflanzen	ha/a																								
darunter:																									
i) Grünmais (Mais zur Silage)	ha/a															NE							NS	NS	
iii) Sonstige Futterpflanzen	ha/a																						NS		
19. Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	ha/a									NS				NE		NE									
20. Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	ha/a				NS																		NE		
21. Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird	ha/a										NE														
22. Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegulierung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird	ha/a																								
E. Haus- und Nutzgärten	ha/a		NS								NS						NS						NS	NS	NS
F. Dauergrünland	ha/a															NE									
1. Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden	ha/a															NE									
2. Ertragsarme Weiden	ha/a											NE	NE	NE	NE	NE	NE								

	BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
G. Dauerkulturen																									
1. Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)																									
a) Obst- (Fruchthobst-) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen ⁽¹⁾																									
b) Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen	NE	NE	NE	NE	NE				NE			NE	NE	NE	NE	NE	NE	NE	NE		NE	NE	NE	NE	NE
c) Schalenobst (Nüsse)	NS	NS	NE	NS	NE				NE			NE	NE	NE		NE	NS	NS	NS		NS	NS	NE	NE	NS
2. Zitrusanlagen	NE	NE	NE	NE	NE				NE			NE	NE	NE	NE		NE	NE	NE		NS	NE	NE	NE	NE
3. Olivenanlagen																									
a) normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt	NE	NE	NE	NE	NE				NE			NE	NE	NE	NE		NE	NE	NE			NE	NE	NE	NE
b) normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt	NE	NE	NE	NE	NE			NS	NE			NE	NE	NE	NE		NE	NE	NE		NS	NE	NE	NE	NE
4. Rebanlagen																									
davon Erträge normalerweise bestimmt für:	NS		NE		NE				NE			NE	NE				NS		NS				NE	NE	
a) Qualitätswein	NS		NE		NE				NE		NE	NE	NE				NS		NE				NE	NE	NE
b) anderen Wein	NS	NE	NE	NS	NE				NE			NE	NE	NE			NS	NE	NS				NE	NE	
c) Tafeltrauben	NS		NE	NS	NE				NE			NE	NE	NE			NS	NS	NE		NS		NE	NE	NE
d) Rosinen	NS	NE	NE	NE	NE			NE	NE	NS		NE	NE	NE	NE	NE	NE	NE	NE	NS	NE	NE	NE	NE	NE
5. Reb- und Baumschulen																									
6. Sonstige Dauerkulturen				NE	NE				NS			NS			NS		NE	NE				NE	NE	NE	NS
7. Dauerkulturen unter Glas		NS		NE	NE			NS	NS			NS	NE	NE	NS	NS		NE		NS	NE	NE	NE	NE	NE

⁽¹⁾ Belgien, die Niederlande und Österreich beziehen die Position G.1 c) „Schalenobst“ unter dieser Rubrik ein.

BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

H. Sonstige Flächen

1. Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen)
2. Forstfläche
3. Sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)

ha/a

															NE									

ha/a

ha/a

I. Einander folgende Nebenkulturen, Pilze, Bewässerung und Stillelegung von Ackerland

1. Einander folgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen und Kulturen unter Glas)⁽¹⁾

ha/a

			NE	NS				NE			NE	NE				NE	NS					NE	NE	NS
--	--	--	----	----	--	--	--	----	--	--	----	----	--	--	--	----	----	--	--	--	--	----	----	----

2. Pilze

ha/a

			NS	NS							NE					NS							NS	
--	--	--	----	----	--	--	--	--	--	--	----	--	--	--	--	----	--	--	--	--	--	--	----	--

3. Bewässerte Fläche

ha/a

- a) bewässerbare Fläche insgesamt
- b) Fläche der bewässerten Kulturen

			NS	NS				NS			NS	NS	NE											
			NS	NS				NS			NS	NS	NE										NS	

4. Flächen, die einer Beihilferegulierung zur Stillelegung unterliegen, unterteilt in:

ha/a

															NE									

ha/a

- a) Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird (bereits erfasst unter D/22)
- b) Flächen, die zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z. B. Zuckerrüben, Raps, nicht-forstliche Bäume und Sträucher usw.), einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken; bereits erfasst unter D und G)

⁽¹⁾ Angabe fakultativ.

	BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
16. Sonstiges Geflügel																									
Zahl der Tiere																									
darunter:																									
a) Truthähne					NS																				
Zahl der Tiere																									
b) Enten					NS											NS								NS	
Zahl der Tiere																									
c) Gänse					NS											NS	NS			NE				NS	
Zahl der Tiere																									
d) Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt				NS	NS											NS								NS	
Zahl der Tiere																									
17. Mutterkaninchen				NS					NS									NS					NE	NS	
Zahl der Tiere			NS																						
18. Bienen			NS	NS					NS							NS	NS	NS					NS	NS	NS
Zahl der Bienenstöcke																									
19. Anderweitig nicht genannte Tiere				NS	NS							NS					NS		NE						
ja/nein																									

K. Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen

1. Am Tag der Erhebung, im Alleinbesitz des Betriebs

1. Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger nach Leistungsklassen (kW) ⁽¹⁾

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

- a) < 40 ⁽²⁾
- b) 40 bis < 60 ⁽²⁾
- c) 60 bis < 100 ⁽²⁾
- d) 100 und mehr ⁽²⁾
- 2. Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher ⁽¹⁾
- 3. Mähdrescher ⁽¹⁾

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

⁽¹⁾ In der Erhebung 2007 nicht erfasst.
⁽²⁾ Fakultativ in der Erhebung 2005. In der Erhebung 2007 nicht erfasst.

	BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
9. Andere vollmechanisierte Erntegeräte ⁽¹⁾																NS									
10. Bewässerungsanlagen vorhanden? ⁽¹⁾	NS				NS				NE					NE											
a) Falls ja, ist die Anlage mobil? ⁽¹⁾	NS				NS				NE					NE											
b) Falls ja, ist die Anlage feststehend? ⁽¹⁾	NS				NS				NE					NE			NS								

Zahl
ja/nein
ja/nein
ja/nein

2. In den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung benutzte Maschinen, von mehreren Betrieben benutzt (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz) oder im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens

1. Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger nach Leistungsklassen (kW) ⁽¹⁾																									
2. Einachsenschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher ⁽¹⁾																									
3. Mährescher ⁽¹⁾																									
9. Andere vollmechanisierte Erntegeräte ⁽¹⁾																									

ja/nein
ja/nein
ja/nein
ja/nein

L. **Landwirtschaftliche Arbeitskräfte** (in den 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung)
Statistische Informationen werden für jede Person, welche auf dem erhobenen Betrieb arbeitet und zu den folgenden Arbeitskräftekategorien gehört, so erfasst, dass sie untereinander und/oder mit anderen Erhebungsmerkmalen beliebig gekreuzt werden können.

⁽¹⁾ In der Erhebung 2007 nicht erfasst.

BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

1. Betriebsinhaber

In diese Kategorie fallen:

- natürliche Personen, nämlich
- alleinige Betriebsinhaber un-
abhängiger Betriebe (alle Per-
sonen, welche die Frage B/
1(a) mit 'ja' beantwortet ha-
ben)
- die Gesellschafter von Grup-
penbetrieben/Personengesell-
schaften, die als Betriebsinha-
ber identifiziert wurden
- juristische Personen.

Für jede der oben genannten natürlichen Personen werden folgende Daten erfasst:

- | | |
|--|--|
| — Geschlecht | |
| — Alter nach folgenden Altersklassen: | |
| ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25—34, 35—44, 45—54, 55—64, 65 und darüber, | |
| — landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung: | |
| 0 %, > 0—< 25 %, 25—< 50 %, 50—< 75 %, 75—< 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft. | |

[illegible][illegible][illegible]

BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

1 a) Betriebsleiter

In diese Kategorie fallen:

- die Betriebsleiter unabhängiger Betriebe, einschließlich Ehepartner und anderer Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers, wenn sie Betriebsleiter sind, d. h. wenn die Antwort auf die Frage B/2 a) oder auf die Frage B/2 b) „ja“ ist,

- die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsleiter identifiziert wurden,
- die Leiter von Betrieben, deren Betriebsinhaber eine juristische Person ist.

(Die Betriebsleiter, die zugleich alleiniger Betriebsinhaber sind oder die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft), die als Betriebsinhaber identifiziert wurden, werden nur einmal erfasst, nämlich als Betriebsinhaber unter Kategorie L/1).

Für jede der oben genannten Personen werden folgende Daten erfasst:

- Geschlecht

- Alter nach folgenden Alters-
klassen:

ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25—34, 35—44, 45—54, 55—64, 65 und darüber,

[illegible][illegible]

[illegible]

— landwirtschaftliche Tätigkeit
im Betrieb (außer Hausarbeit)
in folgender Unterteilung:

> 0—< 25 %, 25—< 50 %, 75—< 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlich
Arbeitszeit einer vollzeitlich
beschäftigten landwirtschaftli-
chen Arbeitskraft

2.

Ehegatten von Betriebsinhabern

In diese Kategorie fallen Ehegatten von 'alleinigen' Betriebsinhabern (die Antwort auf Fragen B.1 a) lautet 'ja'), die weder unter L/1 (noch unter L/1 a) erfasst werden (sie sind keine Betriebsleiter: die Antwort auf Frage B/2 b) lautet 'nein').

Für jede der oben genannten Personen werden folgende Daten erfasst:

— Geschlecht

— Alter nach folgenden Alters-
klassen:

ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25–34, 35–44, 45–54, 55–64, 65 und darüber,

— landwirtschaftliche Tätigkeit
im Betrieb (außer Hausarbeit)
in folgender Unterteilung:

0 %, > 0 — < 25 %,
25 — < 50 %, 50 — < 75 %,
75 — < 100 %, 100 % (Vollzeit)

BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

3 a) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers; männlich (außer Personen in Kategorie L/1, L/1 a) und L/2)

3b) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers; weiblich (außer Personen in Kategorie L/1, L/1 a) und L/2)

Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:

— Alter nach folgenden Altersklassen:

ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet,	
bis < 25 Jahre,	25—34,
35—44,	45—54,
55—64,	65 und darüber ⁽¹⁾ ,

— landwirtschaftliche Tätigkeit
im Betrieb (außer Hausarbeit)
in folgender Unterteilung:

> 0—< 25 %, 25—< 50 %, 75—< 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft.

⁽¹⁾ In der Erhebung 2007 nicht erfasst.

5. + 6. Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich

Zahl der
Arbeitstage[illegible]

7. Übt der Alleininhaber des Betriebes, der zugleich auch Leiter des Betriebes ist, eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

ja/nein

ja/nein

[illegible]

8. Übt der Ehegatte des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

— hauptberuflich?

— nebenberuflich?

[illegible]

9. Üben die sonstigen im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus? Falls ja, wie viele dieser Personen üben eine außerbetriebliche Tätigkeit aus, und zwar

— hauptberuflich?

— nebenberuflich?

[illegible]

10. Gesamtzahl der unter L/1 bis L/6 nicht aufgeführten äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage in den 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmern)⁽¹⁾

(1) Fakultativ für Mitgliedstaaten, die eine Gesamtschätzung für dieses Merkmal auf regionaler Ebene vorlegen können.

BE	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	SI	SK	FI	SE	UK
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

1. Andere Erwerbstätigkeiten (außer Landwirtschaft), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen

[illegible]

ANHANG II

Änderungen an Anhang I der Entscheidung 2000/115/EG1. *Änderungen an Abschnitt A*

Unterabschnitt A/1 II:

„Die Regionen und Bezirke für die Zwecke der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind in Anhang IV aufgeführt.“

und der folgende Satz in Abschnitt A/1 a) II:

„Können diese Codes nicht übermittelt werden, teilen die Mitgliedstaaten stattdessen für jeden einzelnen Betrieb die in den Merkmalen A/2, A/2 a) und A/3 genannten Informationen mit.“

werden gestrichen.

2. *Änderungen an Abschnitt C*

Der folgende Unterabschnitt wird an Abschnitt C angefügt:

„C/5 Bewirtschaftungssysteme und -methoden1. *C/5 f) Investitionsbeihilfen in den vergangenen fünf Jahren*

I. Staatliche Investitionsbeihilfen betreffen in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Entwicklung des ländlichen Raums aufgeführte Maßnahmen.

II. „Direkt“ bedeutet, dass das Merkmal keine Investitionsbeihilfen umfasst, die nicht direkt an den Betrieb gezahlt, sondern auf einer höheren Ebene (Regional- oder Gruppenebene) bereitgestellt werden, und zwar auch dann, wenn dem Betrieb diese Beihilfe indirekt zugute gekommen wäre. Beispiele für hier nicht einbezogene Investitionen sind:

- Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung,
- Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur,
- Aufbau von Vertretungs und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe,
- Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen,
- Bodenmelioration,
- Flurbereinigung.

Ferner umfasst die Frage keine in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 genannten Beihilfen und Maßnahmen folgender Art, die sich nicht auf Investitionen beziehen:

- Berufsbildung (Kapitel III),
- Vorruhestand (Kapitel IV),
- benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Kapitel V),
- Agrarumweltmaßnahmen (Kapitel VI).

2. *C/5 f) i) Erhalt staatlicher Beihilfen im Rahmen von produktiven Investitionen*

I. Produktive Investitionen betreffen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999:

- Artikel 4: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben;
- Art. 8: Niederlassung von Junglandwirten.

3. C/5 f) ii) *Erhalt staatlicher Beihilfen im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums*

I. Die unter diese Frage fallenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sind bestimmte gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 durchgeführte Maßnahmen:

- Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes,
- Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen,
- Förderung von Fremdenverkehrs- und Handwerkstätigkeiten,
- Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes,
- Finanzierungstechnik,

sowie Investitionen in der Forstwirtschaft (Kapitel VIII).

C/6 Bestimmung der Produktion des Betriebs

4. C/6 a) *Verbrauch des Haushalts des Betriebsinhabers*

II. Unentgeltliche Schenkungen an Familienangehörige und Verwandte sollten als Haushaltsverbrauch betrachtet werden. Für die Endproduktion gilt die in der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung verwendete Definition (d. h. die als Vorleistungen in andere Erzeugungen eingehende Produktion, z. B. Futterpflanzen für die tierische Erzeugung, sollte in der Gesamtproduktion nicht berücksichtigt werden).

Die 50 % sollten natürlich nicht als genauer Grenzwert betrachtet werden, sondern stellen lediglich eine Größenordnung dar.

5. C/6 b) *Direktverkäufe an die Verbraucher*

II. Die 50 % sollten natürlich nicht als Ergebnis einer genauen Schätzung betrachtet werden, sondern stellen lediglich eine Größenordnung dar.“

ANHANG III

Fristen für die Übermittlung der validierten Einzeldaten der Erhebung an Eurostat

Mitgliedstaat	Fristen Betriebsstrukturserhebungen 2005	Fristen Betriebsstrukturserhebungen 2007
Belgien	30. Juni 2006	31. Mai 2008
Tschechische Republik	30. Juni 2006	30. Juni 2008
Dänemark	31. Mai 2006	31. Mai 2008
Deutschland	30. September 2006	30. September 2008
Estland	30. Juni 2006	30. Juni 2008
Griechenland	31. Dezember 2006	31. Dezember 2008
Spanien	31. Dezember 2006	31. Dezember 2008
Frankreich	31. Dezember 2006	31. Dezember 2008
Irland	30. Juni 2006	31. Mai 2008
Italien	31. Oktober 2006	30. September 2008
Zypern	30. September 2006	30. September 2008
Lettland	30. Juni 2006	30. Juni 2008
Litauen	31. März 2006	31. März 2008
Luxemburg	31. Mai 2006	31. Mai 2008
Ungarn	30. September 2006	30. September 2008
Malta	31. Juli 2006	31. Juli 2008
Niederlande	31. Juli 2006	31. Juli 2008
Österreich	30. September 2006	30. September 2008
Polen	31. März 2006	31. März 2008
Portugal	31. Dezember 2006	31. Dezember 2008
Slowenien	30. Juni 2006	30. Juni 2008
Slowakische Republik	31. Oktober 2006	30. September 2008
Finnland	31. August 2006	31. August 2008
Schweden	30. Juni 2006	30. Juni 2008
Vereinigtes Königreich	31. August 2006	31. August 2008